

BGer 4D 53/2022 vom 15. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_53_2022

FR: TF 4D 53/2022 du 15 novembre 2022

IT: TF 4D 53/2022 del 15 novembre 2022

Regeste

Arbeitsvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, | Vertragsrecht

Volltext

Bundesgericht I. Zivilrechtliche Abteilung 15.11.2022 4D 53/2022 (4D_53/2022) Tribunal fédéral Ire Cour de droit civil 15.11.2022 4D 53/2022 (4D_53/2022) Tribunale federale I Corte di diritto civile 15.11.2022 4D 53/2022 (4D_53/2022)

Arbeitsvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, | Vertragsrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 4D_53/2022 Urteil vom 15. November 2022 I. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Widmer. Verfahrensbeteiligte A. _____ AG, Beschwerdeführerin, gegen B. _____, handelnd durch Gian Ruppen, Beschwerdegegner. Gegenstand Arbeitsvertrag; Nichtleistung des Kostenvorschusses, Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 9. August 2022 (410 22 118 vo1). In Erwägung, dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 26. September 2022 (Postaufgabe am 28. September 2022) Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft vom 9. August 2022 erhob; dass die Beschwerdeführerin mit Präsidialverfügung vom 30. September 2022 aufgefordert wurde, spätestens am 17. Oktober 2022 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen; dass diese Verfügung als Gerichtsurkunde an die in der Beschwerdeschrift angegebene Adresse der Beschwerdeführerin versandt und nach Ablauf der Abholfrist als nicht abgeholt an das Bundesgericht zurückgesandt wurde; dass diese Verfügung nach Art. 44 Abs. 2 BGG als zugestellt gilt; dass der Beschwerdeführerin, da der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist nicht eingegangen war, mit neuer Verfügung vom 18. Oktober 2022 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 2. November 2022 angesetzt wurde, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG); dass diese Verfügung - ebenfalls als Gerichtsurkunde - an die Adresse der Beschwerdeführerin versandt und nach Ablauf der Abholfrist als nicht abgeholt an das Bundesgericht zurückgesandt wurde; dass auch diese Verfügung nach Art. 44 Abs. 2 BGG als zugestellt gilt; dass die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG); dass dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihm im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG); erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.-- werden der Beschwerdeführerin

aufgelegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Zivilrecht, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 15. November 2022 Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidiierende Mitglied: Kiss Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.